

**KOHL & PARTNER (SCHWEIZ) AG**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**Kohl & Partner (Schweiz) AG**  
Hotel Tourismus Consulting

+41 44 533 50 40  
zuerich@kohl-partner.ch  
lausanne@kohl-partner.ch  
www.kohl-partner.ch

Josefstrasse 59  
8005 Zürich  
Avenue Benjamin-Constantin 1  
1003 Lausanne  
Schweiz

Villach | Wien | Innsbruck  
Südtirol | Bayern | Stuttgart

CHE-115.593.153

Bankverbindung  
CH36 0070 0110 0061 9186 1  
ZKBKCHZZ80A

**1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») bilden einen integrierten Bestandteil des zwischen Kohl & Partner (Schweiz) AG («K&P») und einem Dritten («Kunde») geschlossenen Vertrags in Form einer Auftragsvereinbarung oder sonstiger vertraglichen Regelung (gemeinsam der «Vertrag»).
- 1.2. Diese AGB gelten vollumfänglich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes zwischen K&P und dem Kunden vereinbart oder gesetzlich anderes vorgeschrieben ist.
- 1.3. Änderungen des Vertrages oder die Abtretung von Forderungen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- 1.4. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und der Auftragsvereinbarung oder sonstigen vertraglichen Regelungen zwischen K&P und dem Kunden gehen die vorliegenden AGB vor, sofern nicht im Rahmen der Auftragsvereinbarung oder sonstigen vertraglichen Regelungen eine Änderung dieser AGB vereinbart wurde.

**2. DURCHFÜHRUNG VON LEISTUNGEN – RESULTATE**

- 2.1. Der Umfang der von K&P zu erbringenden Dienstleistungen bestimmt sich grundsätzlich nach dem Auftragschreiben bzw. Angebot, Offerte, Präsentation. Änderungen oder Ergänzungen vereinbarter Leistungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 2.2. Die Leistung von K&P umfasst entweder einen Auftrag gemäss Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts («OR») oder einen Werkvertrag gemäss Art. 363 ff. OR. Die Qualifikation entspricht der Art der Leistung von K&P, wobei die Leistung von K&P im Zweifelsfall als Auftrag eingestuft wird.
- 2.3. Die Dienstleistungen von K&P werden nach bestem Wissen und Gewissen erbracht. Sie beruhen auf spezifischen Branchenerfahrungswerten, entsprechen dem letzten Wissens- und Informationsstand von K&P und basieren auf Informationen, die K&P zum Zeitpunkt der Ausarbeitung zur Verfügung standen.
- 2.4. Gegenstand der Arbeiten ist die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. K&P gibt im Rahmen der Erbringung von Beratungsleistungen lediglich Handlungsempfehlungen ab. Die Entscheidung, ob Handlungsempfehlungen umgesetzt werden, obliegen ausschliesslich dem Kunden. Die Leistung von K&P gilt als erfüllt, wenn K&P mit der nötigen Sorgfalt und entsprechenden Bestimmungen des Vertrages gehandelt hat. K&P übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung und die Ergebnisse aus den Handlungsempfehlungen, sofern dies nicht schriftlich und vorab vereinbart wurde.
- 2.5. Das/die von K&P im Rahmen der Auftragserfüllung erarbeitete(n) Know-how, Konzeptionen, Techniken, Methoden, Ideen, Informationen, Tools oder sonstige geistige Güter sowie deren schriftliche oder graphische Darstellung ist Eigentum von K&P und darf daher von K&P unter Beachtung der Berufspflichten sowohl in ungeänderter als auch in geänderter Form für andere Kunden verwendet werden, falls im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.6. Während des Auftragsverhältnisses wird K&P dem Kunden eventuell Entwürfe oder Rohfassungen von Beratungsleistungen zur Verfügung stellen. Da Entwürfe oder



Rohfassungen nur Ergebnisse eines noch nicht abgeschlossenen Arbeitsprozesses darstellen, übernimmt K&P dafür keine Haftung.

- 2.7. Die Arbeitsergebnisse sind ausschliesslich für den Kunden und für den im Vertrag beschriebenen Zweck bestimmt. Sie dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von K&P nicht für einen anderen Zweck verwendet, an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht, veröffentlicht oder verändert werden.
- 2.8. Unabhängig von einer allfälligen Zustimmung haftet K&P nicht für Schäden, welche infolge der Verwendung der Arbeitsergebnisse für andere Zwecke oder durch Dritte, beziehungsweise durch Veröffentlichung oder Veränderung der Arbeitsergebnisse entstehen.
- 2.9. Der Kunde ersetzt K&P den Schaden, der ihr aufgrund der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung von Ziff. 2.8. entsteht.
- 2.10. Von K&P angegebene Termine für die Fertigstellung von Beratungsleistungen oder Teilen davon sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, weisend aber nicht bindend.

### 3. UNTERBEAUFTRAGUNG VON DRITTEN DURCH K&P

- 3.1. K&P ist Partner des globalen Netzwerkes der KOHL & PARTNER GROUP, dass aus rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften besteht («K&P-Gesellschaften»). Für die Vertragserfüllung sowie für regulatorische und administrative Zwecke und Arbeiten kann K&P Partner und Mitarbeitende aus den K&P-Gesellschaften oder Dritte als Subakkordanten beiziehen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass K&P Informationen und Daten, welche sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, für genannten Zwecke an Subakkordanten weitergeben darf.
- 3.2. K&P verwendet Non-Disclosure Agreements (NDA) zu Dritten und stellt damit die Einhaltung der vorliegenden AGBs von Kohl & Partner sicher. Sollten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zu Dritten dem Kunden Schaden entstehen, nimmt K&P Regress auf den Dritten.
- 3.3. Der Vertrag besteht jedoch nur zwischen K&P und dem Kunden. K&P ist gegenüber dem Kunden allein für die Erbringung der Leistung sowie den Schutz der an die Subakkordanten übertragenen Informationen und Daten verantwortlich.
- 3.4. Der Kunde und seine mit ihm verbundenen Unternehmen haben keine direkten Ansprüche gegen die von K&P beigezogenen K&P-Gesellschaften. Andere K&P-Netzwerkgesellschaften sowie deren Partner und Mitarbeitende haben ein eigenes Recht, sich auf diese Bestimmung zu berufen, wie wenn sie Partei des Vertrages wären.

### 4. MITWIRKUNG DES KUNDEN

- 4.1. Der Kunde gewährleistet, dass K&P auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht erhält und von allen relevanten Ereignissen umgehend in Kenntnis gesetzt wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von K&P bekannt werden.
- 4.2. Erfüllt der Kunde seine Pflichten zur Mitwirkung am Auftrag nicht, kann dies dazu führen, dass K&P seine vertraglichen Leistungen nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand erbringen kann oder dass andere negative Folgen eintreten. Die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflichten trägt der Kunde.

## 5. VERSCHWIEGENHEIT, INTERESSENSKONFLIKTE

- 5.1. K&P und die durch K&P beigezogenen K&P-Gesellschaften sind zu strenger Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die K&P im Zusammenhang mit der Tätigkeit über den Kunden bekannt werden. Nur der Kunden selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen kann K&P schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- 5.2. K&P darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äusserungen über die Ergebnisse der Beratungstätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Kunden aushändigen.
- 5.3. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- 5.4. K&P ist befugt, ihm anvertraute Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. K&P gewährleistet gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Weiteres ist K&P berechtigt, vertrauliche Informationen anderen K&P-Unternehmen gegenüber offenzulegen.
- 5.5. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass der Name des Kunden bzw. seiner Gesellschaft und nach diesem Vertrag erbrachte Beratungsleistungen als Referenz angeführt werden können.
- 5.6. K&P erbringt Beratungsleistungen für eine grosse Anzahl anderer Kunde und es ist daher möglich, dass K&P Leistungen gleichzeitig für Unternehmen und Organisationen erbringt, die der Kunde als von einem Interessenskonflikt betroffen ansehen könnte. Es ist K&P nicht möglich, alle bestehenden oder möglichen Interessenskonflikte zu identifizieren. Der Kunde wird K&P über alle mit den Leistungen zusammenhängende bestehende oder mögliche Konflikte, die ihm bewusst werden, zu benachrichtigen.
- 5.7. Im Falle eines möglichen Interessenskonfliktes wird K&P nicht daran gehindert, Leistungen für mehrere Kunde zu erbringen. K&P verpflichtet sich für diesen Fall, keine vertraulichen Informationen zum Vorteil des jeweils anderen Kunden zu verwenden.

## 6. DATENSCHUTZ

- 6.1. K&P hat gemäss Art. 7 DSG angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutze der Personendaten des Kunden gegen unbefugtes Bearbeiten getroffen.
- 6.2. K&P und der Kunde halten die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz («DSG») jederzeit ein. Soweit zur Leistungserfüllung von K&P die Übermittlung oder eine sonstige Form der Bearbeitung von Personendaten erforderlich ist, nutzt und bearbeitet K&P die vom Kunden übermittelten Personendaten ausschliesslich zu vertraglichen Zwecken und nur in dem für die Leistungserfüllung von K&P notwendigen Masse. K&P bearbeitet die Personendaten des Kunden ausschliesslich entsprechend den Anweisungen des Kunden, soweit dem nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen.
- 6.3. Beide Parteien verpflichten sich, Massnahmen zum Schutz der Integrität von Daten zu treffen; insbesondere ist es die Aufgabe des Empfängers, sämtliche Datei-Anhänge vor dem Öffnen der Dokumente mit geeigneter Anti-Viren-Software zu prüfen, unabhängig davon, ob die Dateien per CD, Diskette, USB-Stick, E-Mail oder auf anderem Wege übertragen wurden. Sollte aufgrund der Datenübermittlung von

K&P an den Kunden ein Virus in die Systeme des Kunden gelangen, haftet K&P nicht für eventuell daraus entstehende Schäden.

- 6.4. Der Kunde erklärt, dass die elektronische Versendung von Texten, Informationen, Daten und Dokumenten mittels E-Mail, sei es als Text oder als Dateianlage, über seinen Wunsch erfolgt und er sich über die damit verbundenen Risiken, wie unter anderem Verlust, Verstümmelung, Verfälschung der übermittelten Daten, mangelnder Geheimnisschutz, Viren etc. bewusst ist.
- 6.5. Wenn der Kunde Informationen, Nachrichten oder sonstige Daten über das Internet an K&P übermittelt, welche dringlich sind oder wichtige Fristen und Termine enthalten, wird der Kunde diese zusätzlich per Post oder mündlich übermitteln und kommunizieren, um sicherzustellen, dass K&P in angemessener Weise reagieren kann.
- 6.6. Eine Verpflichtung von K&P, Verschlüsselungssysteme oder elektronische Signaturen zu verwenden, besteht nicht. Alle eventuell resultierenden Schäden und sonstigen Nachteile aus der Kommunikation mittels E-Mail trägt der Kunde; K&P haftet in keiner Weise für solche Risiken, Schäden oder sonstige Nachteile. Massgeblich allein ist die von K&P ursprünglich an den Kunden übersandte Fassung.

## 7. HONORAR UND SPESEN

- 7.1. K&P bindet sich für 8 Wochen ab Angebotslegung an die Inhalte des Angebotes. Bei späterer Annahme behält sich K&P eine Adaptierung des Angebotes vor.
- 7.2. K&P rechnet Honorare mit dem Kunden gemäss Vertrag ab. Sind Tageshonorarsätze vereinbart, basieren diese auf acht Arbeitsstunden. Überstunden werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als halbe Arbeitszeit.
- 7.3. Spesen (z.B. Reise- und Übernachtungskosten, Vergütungen für Mahlzeiten) und sonstige im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen anfallende Auslagen von K&P sind im Honorar nicht inbegriffen. Sie werden dem Kunden zu den effektiven Kosten oder zu branchenüblichen Ansätzen als Auslagenpauschale in Rechnung gestellt.
- 7.4. Honorare, Spesen und sonstige Auslagen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, anderer Steuern und Abgaben.
- 7.5. Die von K&P gestellten Rechnungen sind vom Kunden innert zehn (10) Tagen nach Erhalt zu beanstanden, andernfalls gelten sie als genehmigt. Es gilt eine Zahlungsfrist von dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum. Darüber hinaus ist K&P berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% (sechs von hundert) zu berechnen.
- 7.6. Die Parteien können das Recht auf gegenseitige Verrechnung nur für unbestrittene oder rechtskräftige Forderungen geltend machen.

## 8. URHEBERRECHT, ABWERBUNG

- 8.1. Die Urheberrechte an den von K&P und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Benchmarks, Dateien und Arbeitsblätter, Zeichnungen, Datenträger etc.) – auch von Teilen – verbleiben bei K&P. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, ausschliesslich für vom Vertrag umfasste Zwecke, verwendet werden.
- 8.2. Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von K&P zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht

durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von K&P – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes gegenüber Dritten.

- 8.3. Der Kunde verpflichtet sich, keine Dienstnehmer und sonstigen Mitarbeiter von K&P oder einem K&P-Gesellschaften abzuwerben oder zu beschäftigen. Diese Verpflichtung besteht während der Laufzeit des Auftragsverhältnisses und weitere zwölf (12) Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.

## 9. DAUER DES VERTRAGES

- 9.1. Die Laufzeit des Vertrages entspricht der in seinen Bedingungen festgelegten Vertragsdauer. Ist im Vertrag keine Vertragsdauer geregelt, gilt der Vertrag, solange der Kunde K&P implizit oder explizit Anweisungen in Zusammenhang mit der Leistung erteilt.
- 9.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 9.3. Wird der Vertrag gemäss Ziff. 9.2. aufgelöst, hat K&P Anspruch auf Honorar für bereits geleistete Arbeit, erbrachte Dienstleistungen von K&P-Gesellschaften und Dritter sowie angefallene Auslagen.
- 9.4. Bei Beendigung des Vertrages darf K&P unabhängig vom Grund der Beendigung, zur Einhaltung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Aufbewahrungspflichten, eine Kopie derjenigen Unterlagen behalten, auf denen ihre Leistungen basieren. Der Kunde hat Anspruch auf die Herausgabe der in der Auftragsbestätigung von K&P definierten Leistungen, jedoch keinen Anspruch auf die Herausgabe von Arbeitspapieren (Lösungsansätze, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungsgrundlagen in jeglicher Form).

## 10. HAFTUNG

- 10.1. K&P haftet dem Kunden für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäss auch für Schäden, die auf von K&P beigezogene Dritte zurückgehen. K&P behält sich Regressansprüche vor.
- 10.2. Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 10.3. Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von K&P zurückzuführen ist.
- 10.4. Sofern K&P das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt K&P diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

## 11. ALLGEMEINES

- 11.1. K&P behält sich das Recht vor, Bevollmächtigte oder sonstige Erfüllungsgehilfen (einschliesslich anderer K&P-Gesellschaften und K&P-Netzwerk-Partner) zur Unterstützung bei der Erbringung von Leistungen oder Teilleistungen nach diesem

Vertrag zu verwenden. Jeder Verweis auf Mitarbeitende von K&P in dieser Vereinbarung umfasst auch solche Erfüllungsgehilfen sowie deren Mitarbeitende.

- 11.2. Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 11.3. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zürich, soweit nicht ein anderes Gericht, aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, zuständig ist.
- 11.4. Keine der Vertragsparteien darf Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abtreten oder sonst darüber verfügen.

Kohl & Partner (Schweiz) AG Zürich  
Oktober 2021